KULTURNETZ PFALZ e.V.

AKTUELLE FÖRDERMÖGLICHKEITEN

IM KULTURBETRIEB

(STAND 26.01.21)

FÖRDERMAßNAHMEN DES BUNDES

KULTURNETZ PFALZ e.V.

- Novemberhilfen & Dezemberhilfen (BMF und BMWi)
- Überbrückungshilfe 3 / Neustarthilfe für Soloselbständige (BMF und BMWi)
- Neustart Kultur (BKM)

NOVEMBERHILFE / DEZEMBERHILFE – FÜR WEN?

KULTURNETZ PFALZ e.V.

direkt betroffenes Unternehmen

Bühnen

Museen

Clubs

wirtschaftliche Aktivitäten der betroffenen Unternehmen per Verordnung untersagt

indirekt betroffenes Unternehmen

Künstler*in

Agentur

Galerie

Mehr als 80 % Umsatz mit direkt betroffenen Unternehmen

Über Dritte betroffenes Unternehmen

Künstler*in

Tontechniker

Bildende*r Künstler*in

Mehr als 80 % Umsatz im Auftrag über Dritte mit direkt betroffenen Unternehmen

Sonderform: Mischbetriebe

NOV. / DEZ.-HILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE

KULTURNETZ PFALZ e.V.

- Bis zu einer Summe in Höhe von 5.000 Euro Können Soloselbständige den Antrag direkt stellen.
- Zu beantragen (75% Umsatz Nov. 19) >>> Zur Beantragungsplattform
- Wahlrecht zwischen Durchschnittsmonatsumsatz Nov. 19 und Jahresumsatz (netto) 2019
- Soloselbständige: Haupterwerb ist wichtig = wenn Summe der Einkünfte 2019 zu mindestens 51 % aus gewerblicher Tätigkeit sind
- Im Leistungszeitraum erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen.

Anträge auf Novemberhilfe können **bis zum 30.04.2021** gestellt werden.
Anträge auf Dezemberhilfe können **bis zum 30.04.2021** gestellt werden.

Wichtig! Stipendien werden nicht angerechnet!

WICHTIGE HINWEISE

KULTURNETZ PFALZ e.V.

- Hinweis: Entscheidet man sich für eine Form der Umsatz-Heranziehung gilt dies dann auch für die Folge-Beantragung.

- Leistungen, wie Überbrückungshilfe werden auf die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe angerechnet wenn sich die Förderzeiträume überschneiden.

- Wer unter einem Äquivalent Arbeitnehmer unter 1 (mehr als 30 Stunden Beschäftigung) beschäftigt – also auch 2 Arbeitsplätze mit Viertelstellen, kann als Soloselbständiger einen Antrag stellen.

NOVEMBERHILFE BEISPIEL

KULTURNETZ PFALZ e.V.

Ein **Gitarrist** erzielte im Jahr 2019 mehr als 80 Prozent seiner (inländischen) Einnahmen mit Live-Auftritten, die im November 2020 untersagt sind. Er gilt als direkt betroffen für Konzerte, deren Veranstalter er war, und als indirekt betroffen für Konzerte, für die er durch direkt betroffene Unternehmen engagiert wurde (z.B. Veranstaltungsagenturen). Wenn der Gitarrist für Akquise und den Abschluss von Veranstaltungsverträgen durch eine Künstleragentur vertreten wird, gilt er hier für die betreffenden Umsätze als indirekt über Dritte betroffen.

BEISPIEL „KINO“ DEZEMBERHILFE

KULTURNETZ PFALZ e.V.

Ein **Kino** hat im November 2019 einen Umsatz von 50.000 Euro erzielt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 1.667 Euro entspricht. Aufgrund der Landesverordnung darf das Kino vom 1. - 31. Dezember 2020 nicht öffnen. Die Höhe der Novemberhilfe beträgt für jeden Tag der Schließung 1.250 Euro (75 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes im Vergleichszeitraum), für den gesamten Zeitraum der Betroffenheit (31 Tage), also 38.750.

INFORMATIONEN FÜR VEREINE ZU DEN NOV.-DEZEMBERHILFEN

KULTURNETZ PFALZ e.V.

- Grundsätzlich sind **gemeinnützige Unternehmen** für die November- und Dezemberhilfen des Bundes **antragsberechtigt**, sofern ihre wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown im November und Dezember 2020 in einer der unter Punkt 1 der entsprechenden FAQ des Bundes genannten Weisen betroffen ist und sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

- Sofern in nicht wirtschaftlichen Vereinen ausschließlich (umsatzsteuerbefreite) Einnahmen im ideellen Bereich aus Aufgaben des Vereins eingenommen werden, die von der Satzung abgedeckt sind, ist der Verein nicht antragsberechtigt.

CORONA HILFEN IM ÜBERBLICK

KULTURNETZ PFALZ e.V.

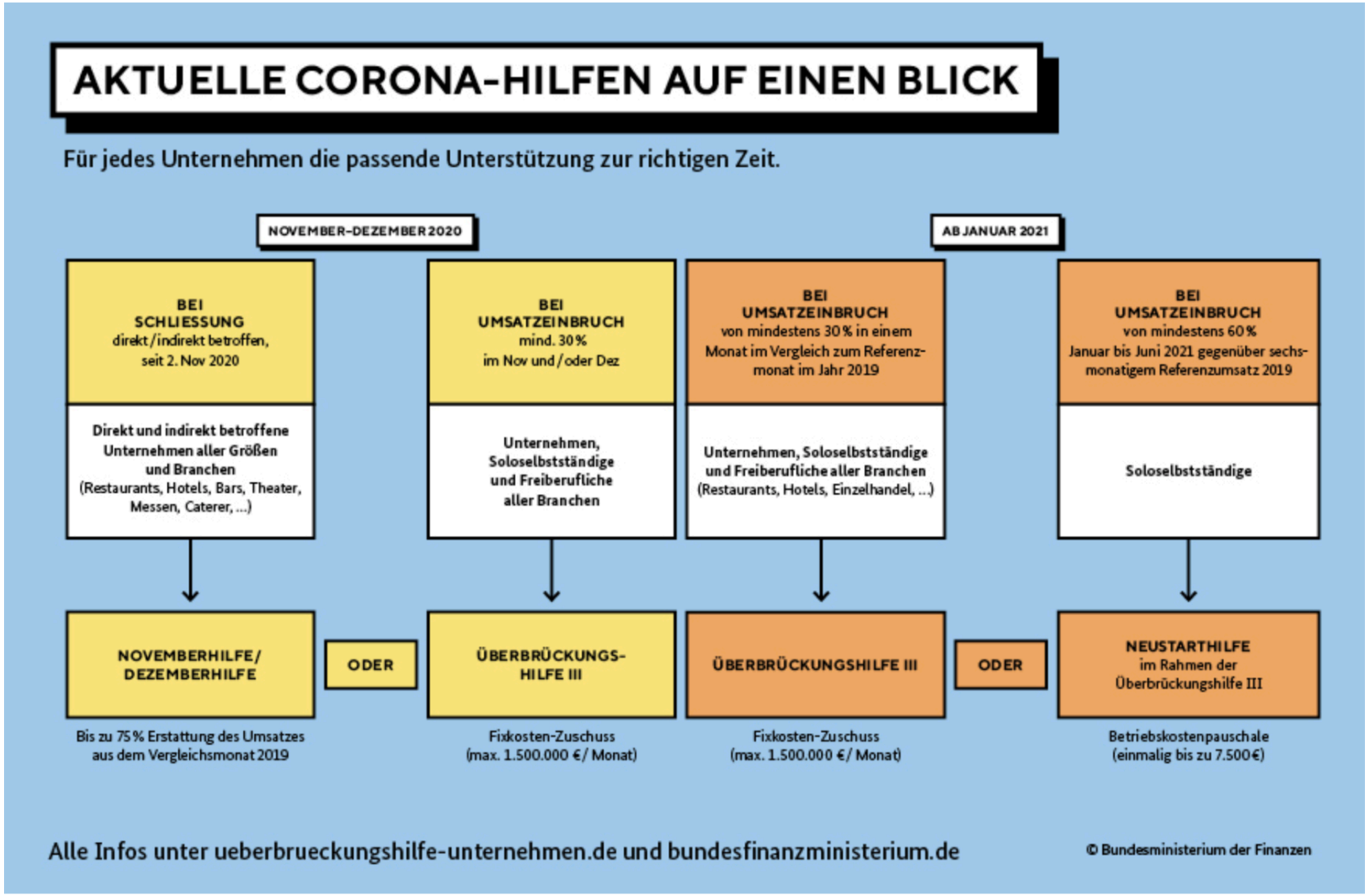

20. Januar

Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung:
Alle Unternehmen mit mehr als 30 Prozent Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten.
Das heißt:
Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten
und direkter oder indirekter Betroffenheit

NEUSTARTHILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE

KULTURNETZ PFALZ e.V.

Selbständigkeit: Mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit

Einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 7500 EUR des jeweiligen Referenzumsatzes – Zeitraum Januar bis Ende Juni 2021

Ab wann zu beantragen: Ende Januar / Anfang Februar

Achtung! Bei zu hohem Umsatz während der Laufzeit muss zurückgezahlt werden! Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der **Neustarthilfe** zurückzuzahlen

NEUSTARTHILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE

KULTURNETZ PFALZ e.V.

- Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können

- Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit

- Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III können nicht zusammen beantragt werden.

VERBESSERUNG DER BESTRIEBSKOSTENPAUSCHALE (20.01.21) / NEUSTARTHILFE

KULTURNETZ PFALZ e.V.

- Die Bedingungen der einmaligen Betriebskostenpauschale werden deutlich verbessert.

Sie wird auf 50 Prozent des Referenzumsatzes verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen.

- Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019.

Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019.
Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben,
gelten besondere Regeln. Die maximale Höhe beträgt 7.500 Euro; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen.

- Die Betriebskostenpauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt,

auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen.

- Auch sog. unständig Beschäftigte können die Neustarthilfe beantragen.

Damit helfen wir insbesondere Schauspielerinnen und Schauspielern,
die häufig sowohl Einkommen aus selbständiger Tätigkeit als auch aus unständiger Beschäftigung beziehen.
Einkünfte aus unständiger Beschäftigung werden insoweit den Umsätzen aus Soloselbständigkeit gleichgestellt.

- Die volle Betriebskostenpauschale erhält, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im

Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist.

BEISPIELRECHNUNG

KULTURNETZ PFALZ e.V.

20.000 EUR Umsatz in 2019 (Durchschnittsumsatz KSK)

Referenzumsatz im Regelfall: 50% = 10.000 Euro

50% von 10.000 = 5000 EUR

5000 EUR : 6 Monate = 833 pro Monat

833 EUR – Steuerabzüge – Krankenkassenbeiträge

ANTRAGSTELLUNG

KULTURNETZ PFALZ e.V.

Antragstellung: www.überbrückungshilfe-unternehmen.de

Antragstellung noch nicht möglich:

Hotline. Der Service- Desk fur Soloselbstständige hilft unter folgender Nummer weiter:
030-1200 21034 (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr).

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III / 20.01.21

KULTURNETZ PFALZ e.V.

Zugang zur Überbrückungshilfe III wird vereinfacht und erweitert

- Antragsberechtigung bei **Umsatzeinbruch** in einem Monat von **mindestens 30 Prozent!**
- Der Förderzeitraum umfasst den November 2020 bis Juni 2021.
- Doppelförderung ist ausgeschlossen, daher sind Unternehmen,
  die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt,
  Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.
- Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 Euro. Erste Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten,
  die endgültige Bescheidung durch die Länder ab März.
- Wie bisher: Fixkostenerstattung abhängig vom Umsatzrückgang
- Mit einem **Sonderfonds für die Kulturbranche** sollen unter anderem Bonuszahlungen für
  Kulturveranstaltungen ermöglicht werden und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit
  der Pandemie abfedern. Zu den Details laufen derzeit noch die Arbeiten.

NEUSTART KULTUR PROGRAMME (BKM)

KULTURNETZ PFALZ e.V.

Aktuell noch laufende Förderprogramme / Gute Übersicht:

https://kulturbuero-rlp.de/beratung/kulturberatung/

FÖRDERMAßNAHMEN DES LANDES RLP

KULTURNETZ PFALZ e.V.

IM FOKUS – 6 Punkte für die Kultur

- Maßnahme 1 – Projektstipendien
- Maßnahme 2 – Lichtblicke
- Maßnahme 3 – Kulturvereine
- Maßnahme 6 – Veränderte Bedingungen

Laufende Förderungen: kulturland.rlp.de

FÖRDERLINIE „LICHTBLICKE“

Mit "Lichtblicke" fördert das Land RLP bis zu 30 Veranstaltungsprojekte mit bis zu 25.000 Euro pro Veranstaltung, in welchem Format ist dabei egal.
Müssen die geplanten Veranstaltungen aufgrund der Corona-Beschränkungen nämlich hybrid oder digital stattfinden, können die Beteiligten trotzdem honoriert werden.

- Keine Eigenmittel nötig
- Nur für Veranstalter*innen, die sonst keine Förderung des Landes erhalten haben
- Eigenhonorar ist anrechenbar

PROJEKTSTIPENDIEN GEHEN IN 3. RUNDE

KULTURNETZ PFALZ e.V.

Projektstipendien der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur

- 2000 Euro für Stipendiaten
- Für Einzelkünstler*innen und Ensembles

LINKS & TIPPS

KULTURNETZ PFALZ e.V.

November bzw. Dezemberhilfen

Beantragungs-Tutorial

https://ihk-oldenburg.readyplace.net/public/tutorial/5fc61b6d3ce456006a2e6601

Excel-Sheet zur Feststellung der Betroffenheit

https://www.dstv.de/download/excel-tool-zur-feststellung-der-betroffenheit-bei-der-novemberhilfe-1

Neustart Kultur

Zwischenbilanz

VGSD > Community Mitgliedschaft beantragen für einen Zugang zum Corona-Info-Channel